



Übung im Strafrecht für Anfänger 8. Besprechungsfall

Prof. Dr. Gerhard Dannecker



A. Strafbarkeit des A gem. §§ 249, 250 StGB

I. § 249 StGB durch Niederschlagen des R

1. Tatbestand des Grunddelikts, § 249 StGB

a) Objektiver Tatbestand

(1) *Nötigungshandlung*: Schlag gegen R

Problem: R ist weder Eigentümer noch
Gewahrsamsinhaber

- Schutzbereiter oder nur vermeintlich schutzbereiter
Dritter reicht aus

(2) *Tatobjekt*: fremde bewegliche Sache

(3) *Wegnahme*: Ausräumen der Gegenstände

b) Subjektiver Tatbestand

(1) *Handeln mit Vorsatz*

(2) *Zueignungsabsicht*



A. Strafbarkeit des A gem. § 250 StGB

2. Tatbestand der Qualifikation: § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

Verwenden einer Waffe/gef. Werkzeug

a) Objektiver Tatbestand

(1) Waffe, evtl. auch gef. Werkzeug: Springmesser

(2) Verwendet

- Gebrauch auch zu Nötigungszwecken ausreichend hier sogar: zur Verletzung

(3) Bei der Tat verwendet?

- Zeitlich gegeben, weil Tat mit dem Niederschlagen des R begann
- Reicht auch ein Verwenden *gegen Beteiligten* zum Verwenden bei der Tat aus?



A. Strafbarkeit des A gem. §§ 249, 250 StGB (Verwenden?)

- Innerer Zusammenhang erforderlich
 - Verwenden bei der Tat liegt nicht vor, wenn Streit zwischen Beteiligten eskaliert
 - hier soll mit der Drohung und Gewaltanwendung zusätzlich für die Absicherung der in der Begehung befindlichen Tat gesorgt werden
- Innerer Zusammenhang gegeben

b) Subjektiver Tatbestand:

(1) Vorsatz bezgl. der Verwendung

(2) Finalzusammenhang

c) Zwischenergebnis: § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB (+)



A. Strafbarkeit des A gem. §§ 249, 250 (Abs. 2 Nr. 3a) StGB

3. Tatbestand der Qualifikation: § 250 Abs. 2 Nr. 3a StGB

Schwere körperliche Misshandlung gegenüber C

- Gravierende, mit dem Versetzen in Todesgefahr vergleichbare Misshandlung?
- Hier wohl nicht gegeben: Nr. 3a scheidet wohl eher aus

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

5. Ergebnis: §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB (+)



A. Strafbarkeit des A

- II. § 223, 224 Abs.1 Nr. 4 StGB durch Schlag gegen R**
(Qualifikationsdelikt konnte auch verneint werden)
- II. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB durch Stich gegen C**
- IV. § 240 Abs. 1 StGB durch Drohung gegen C**
- V. § 241 Abs. 1 StGB durch Drohung gegen C**
- VI. § 123 Abs. 1 StGB durch Betreten der Villa**
- VII. § 303 Abs. 1 StGB durch Aufhebeln der Terrassentür**



B. Strafbarkeit des B (§§ 249, 25 Abs. 2 StGB)

I. §§ 249 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

1. Tatbestand des Grunddelikts

a) Objektiver Tatbestand

(1) *Wegnahme*: in eigener Person vorgenommen

(2) *Gewaltanwendung*: A hat zugeschlagen und gestochen

» Zurechnung über § 25 Abs. 2 StGB?

- Gemeinsamer Tatplan
 - Gemeinsame Ausführung
 - Judikatur (Täterwille)
 - Lehre (Tatherrschaftslehre)
- (Keine Unterschiede in der Beurteilung)

(3) *Finalzusammenhang*



B. Strafbarkeit des B (§§ 249, 25 Abs. 2 StGB)

b) Subjektiver Tatbestand

(1) Vorsatz

(2) Zueignungsabsicht

2. Rechtswidrigkeit/Schuld

3. Ergebnis: § 249, 25 Abs. 2 StGB (+)



Strafbarkeit des B (§§ 249, 250 Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB)

II. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1/ Abs. 1 Nr. 1a, 25 Abs. 2 StGB

1. Tatbestand des Grunddelikts

2. Tatbestand der Qualifikation

§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

a) Objektiver Tatbestand

(1) Verwenden einer Waffe:

- von A erfüllt, nicht aber von B
- Zurechnung über Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2)?
 - Mittäterschaft hinsichtlich des Raubes +
 - Aber: Handlung des A außerhalb des Tatplans (Exzess)



Strafbarkeit des B (sukzessive Mittäterschaft)

Möglichkeit einer sukzessiven Mittäterschaft?

➤ *Rechtsprechung und Auffassung in der Lehre*

- Wer sich den Tatbeitrag eines anderen zur Begehung einer eigenen zu eigen macht, hat hins. Gesamttat **animus auctoris** (BGH Urt. 18.12.2007- 1 StR 301/07).
- Nachträglich Hinzutretender hat Herrschaftswillen über das Gesamtgeschehen
- Daher sukzessive Mittäterschaft möglich
 - durch Fortsetzung der Tatbegehung unter Ausnutzung der Erfüllung des Qualifikationsmerkmals
 - wenn Handlung in der Tat fortwirkt und nicht abgeschlossener Geschehensverlauf



Strafbarkeit des B (sukzessive Mittäterschaft)

➤ *Herrschende Auffassung in der Lehre*

- Mittäterschaft setzt Tatherrschaft über die Tat voraus
- Zur Tat gehören alle Bestandteile des Tatbestandes
 - über nicht vom Tatplan umfasste Handlungen daher keine Tatherrschaft möglich
- Nachträglich Hinzutretender ist nicht Zentralfigur des Gesamtgeschehens, wenn er Verwirklichung eines Qualifikationsmerkmals wollte
 - Keine Zurechnung bereits verwirklichter qualifizierender Merkmale



Strafbarkeit des B

b) Subjektiver Tatbestand der Qualifikation

(+), wenn man sukzessive Mittäterschaft akzeptiert

(soweit § 250 Abs. 2 StGB abgelehnt wird)

3. Tatbestand der Qualifikation § 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB

a) Objektiver Tatbestand

- Mittäter (A) führte Waffe (Springmesser) gebrauchsbereit bei sich

(zwar wusste B auch von dem Totschläger, aber das hätte Vorgriff auf Beteiligung des C erfordert.)

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz zwar nicht bei Tatbeginn
- aber nach Verwendung gegen C

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

5. Ergebnis: §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB (+)

(Abs. 2 Nr. 1 StGB bei Annahme sukzessiver Mittäterschaft)



Strafbarkeit des B

- III. § 223, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB wegen des Schlages des A gegen R**
- IV. § 303 Abs. 1 StGB durch Aufhebeln der Türe**



C. Strafbarkeit des C

I. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 StGB

1. Tatbestand des Grunddelikts

2. Tatbestand der Qualifikation

a) Verwenden des Totschlägers: Nr. 2

b) Lebensgefährliche Behandlung: Nr. 5

Problem, ob diese Var. eine konkret lebensgefährliche Handlung voraussetzt, stellt sich wegen tatsächlicher Lebensgefahr für R nicht.



C. Strafbarkeit des C

3. Rechtswidrigkeit

a) Notwehr: § 32 StGB

keine Verteidigungshandlung, weil gegen R und nicht gegen Angreifer A und B gerichtet.

b) Rechtfertigender Notstand: § 34 StGB

(1) Notstandslage: gegenwärtige Gefahr

Gefahr für Gesundheit und Freiheit der Willensentschließung durch die Drohung des A

(2) Nötigungsnotstand: Ist § 34 StGB überhaupt anwendbar, wenn Nötigung eines Dritten der Grund für die Notstandslage ist?



C. Strafbarkeit des C

➤ ***Herkömmliche Auffassung: Notstandsausschluss***

Täter steht auf der Seite des Unrechts: § 34 StGB scheidet per se aus (herkömmliche Auffassung)

➤ ***Vermittelnde Ansicht: Differenzierung nach Rechtsgütern***

Nur bei Gefahr für höchstpersönliche Rechtsgüter kann auf § 34 StGB recurriert werden.

➤ ***Keine Einschränkung des Notstandsrechts***

Nötigungsnotstand ist nur als Abwägungskriterium zu berücksichtigen.

➤ ***Entscheidung unnötig, weil keinesfalls wesentliches Überwiegen***



C. Strafbarkeit des C

4. Schuld

§ 35 StGB liegt nicht vor, weil Gefahr durch Flucht abwendbar, außerdem Gefahr selbst mitverursacht (Beteiligung an schwerer Straftat)

5. Ergebnis: §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 StGB (+)

II. §§ 249, 25 II StGB (-), weil

- Tat nicht als eigene gewollt
- keine Tatherrschaft



C. Strafbarkeit des C

III. §§ 249, 27 StGB

1. Tatbestand des Grunddelikts

a) Objektiver Tatbestand

(1) *Taugliche Haupttat*: § 249 StGB

(2) *Hilfeleisten*

- Schmiere-Stehen durch Absichern der Tat
- Zudem psychische Beihilfe

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz hinsichtlich Haupttat und Hilfeleistung
- Nach Verwendung des Messers auch Vorsatz im Hinblick auf § 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB

2. Rechtswidrigkeit

§§ 32, 34 StGB (-)

3. Schuld

§ 35 StGB (-)



C. Strafbarkeit des C

4. Rücktritt vom Versuch

a) § 24 Abs. 2 S. 1 StGB

- Im Versuchsstadium zwar Rücktrittsbemühungen, aber es wäre Verhinderung notwendig gewesen
- **Problem: § 24 Abs. 2 S. 1 StGB:**
 - Durch Tatbeitrag (Zusage des Schmierestehens) geleistete psychische Beihilfe durch das Äußern der Zweifel an der Tatbegehung tatsächlich beseitigt
 - Aber Schmieregestanden. Ausreichend, denn § 24 Abs. 2 S. 2 StGB meint mit unabhängig von früherem Tatbeitrag nicht strenge Kausalität, sondern nur die Einwirkung auf die Tat durch Erleichterung, Absicherung etc.
- Es fehlt auch am ernsthaften Bemühen

b) Zwischenergebnis: § 24 Abs. 2 S. 1 StGB (-)

5. Ergebnis: §§ 249, 27 StGB (+)



C. Strafbarkeit des C

IV. §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, 27 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

(1) *Haupttat*

(2) *Hilfeleisten*

- Hilfe leisten auch bei der Tat, die durch das Verwenden der Waffe gegen ihn selbst qualifiziert ist?
- Strafzweck der Beihilfe: Verursachung fremden Unrechts

b) Subjektiver Tatbestand

2. Ergebnis: Gehilfe bei § 249, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB (-)



C. Strafbarkeit des C

V. §§ 249, 252 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen

- **Auffassung der herrschenden Lehre**
 - Nur Täter des Diebstahls kann Täter des räuberischen Diebstahls sein
- **BGH und Teil der Lehre**
 - Grds. Kann auch Gehilfe des Diebstahls Täter des räuberischen Diebstahls sein
 - Setzt jedoch Absicht Eigenbesitz zu erhalten, voraus

b) Zwischenergebnis: Objektiver Tatbestand (-)

2. Ergebnis: Strafbarkeit gem. §§ 249, 252 StGB (-)



D. Strafbarkeit von A und B

I. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 4, 5, 25 Abs. 2 StGB (Schlag des C gegen R mit dem Totschläger)

1. Tatbestand des Grunddelikts

a) Objektiver Tatbestand

Vorsätzlich körperlich misshandelt und Gesundheit geschädigt

- Tathandlung allein von C begangen: Zurechnung auch gegenüber B?
 - Rspr: Tat als eigene: (+)
 - Lehre: Tatherrschaft wohl eher (+)
- Zurechnung § 25 Abs. 2 StGB (+)



D. Strafbarkeit von A und B

2. Tatbestand der Qualifikation

a) Variante § 224 Abs. 1 Nr. 4

- Mittäterschaft erforderlich?

Hier wohl eher gegeben, zwar weiß Tatopfer nichts von der weiteren Person, aber es liegt nahe, dass B zur Hilfe des C bereit stand

b) Variante § 224 Abs. 1 Nr. 5:

- Problem der abstrakten Lebensgefährlichkeit kann hier angesprochen werden

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

4. Ergebnis: §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 4, 5, 25 Abs. 2 StGB (+)



D. Strafbarkeit von A und B

I. §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 3a, b StGB

1. Tatbestand des Grunddelikts: (+)
2. Tatbestand des Qualifikationsdelikts: § 250 Abs. 2 Nr. 3a/b
 - a) Gefahr des Todes (+)
 - b) Durch die Tat
 - (1) *Kausalität* (+)
 - (2) *Durch Gehilfen der Tat verursacht?*
 - Nicht relevant
 - c) Durch die Tat, obwohl nach Vollendung?



D. Strafbarkeit von A und B

(1) Rspr.

- Auch Zeitraum bis zur Beendigung gehört zur Tat
- Strafbarkeitslücken im Hinblick auf Gewaltanwendung bei der Flucht; § 252 StGB kann nicht alle Konstellationen erfassen

(2) H.L.

- Tat ist Tatbestandserfüllung, daher keine Handlungen oder Folgen mehr nach der Vollendung, § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB iVm Art. 103 II GG
- Abgrenzung zu § 252 StGB ansonsten nicht mehr möglich, der im Übrigen auch die meisten Gewalthandlungen bei der Flucht erfasst.

d) Zwischenergebnis: (+/-)

3. Ergebnis: §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 3a/b StGB (+/-)



D. Strafbarkeit von A und B

I. §§ 249, 252, 250 Abs. 2 Nr. 1, 3b StGB

Anmerkung: Soweit man hL gefolgt ist, muss sich nun die Prüfung des §§ 249, 252 StGB und der Qualifikation nach § 250 Abs. 2 Nr. 3b StGB anschließen.

1. Tatbestand des Grunddelikts

a) Objektiver Tatbestand

- Raub ausreichend, weil Diebstahl enthalten
- Sind auch A und B betroffen, wenn nur C entdeckt worden ist?
 - H.M.:
 - Weil nach dieser Auffassung auch das Zuvorkommen reicht
 - Betreffen fordert vom Wortlaut her kein Bewusstsein des Betreffenden
 - **Auffassung in der Lehre**
 - Zuvorkommen reicht nicht aus, weil dies nicht unter dem Begriff betreffen erfasst sei



D. Strafbarkeit von A und B

(1) Qualifizierte Nötigungshandlung

- » A und B haben nicht genötigt
- » **Zurechnung über Mittäterschaft, § 25 Abs. 2 StGB?**
 - Käme in Betracht, weil KV zugerechnet wird, aber bei KV ist Handelnder Mittäter und nicht wie hier nur Gehilfe der Gesamttat, trotzdem Zurechnung?
 - Darauf kommt es nicht an, wenn A und B die Handlung des C über mittelbare Täterschaft gem. § 25 Abs. 1 2. Alt. StGB zugerechnet werden könnte.



D. Strafbarkeit von A und B

» Zurechnung über mittelbare Täterschaft?

- Verursachungsbeitrag von A und B, zwar Verwendung des Messers nur von A, aber B droht auch selbst
- Unterlegene Stellung durch Nötigung auch Strafbarkeitsdefizit gegeben
- Tatherrschaft ebenfalls durch Nötigung
- Zurechnung: § 25 Abs. 1 2. Alt. StGB

(2) Zwischenergebnis

- Objektiver Tatbestand von §§ 249, 252 StGB (+)



D. Strafbarkeit von A und B

- b) Subjektiver Tatbestand**
 - (1) Vorsatz*
 - (2) Besitzerhaltungsabsicht*
- 2. Tatbestand der Qualifikation: § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB**

Hier verwendet C plangemäß eine Waffe.
- 3. Tatbestand der Qualifikation: § 250 Abs. 2 Nr. 3a/b StGB**
 - a) Objektiver Tatbestand**
 - (1) Gefahr des Todes / schwere körperliche Misshandlung*
 - (2) durch die Tat*
 - b) Subjektiver Tatbestand**
- 4. Rechtswidrigkeit und Schuld**
- 5. Ergebnis: §§ 249, 252, 250 Abs. 2 Nr. 1, 3a, b StGB (+)**



Strafbarkeit des C

- I. **§§ 249, 252, 250 Abs. 2 Nr. 1, 3a, b, 27 StGB durch Niederschlagen des R mit dem Totschläger**
- II. **§§ 303 Abs. 1, 27 StGB durch Schmiere Stehen**
Hier könnte das Problem der Aufhebung der Bestärkung des Tatentschlusses angesprochen werden. Aber: C steht auch für das Aufhebeln Schmiere.
- III. **§§ 123, 27 StGB durch Schmierestehen**



Gesamtergebnis A

I. Strafbarkeit des A

- Tateinheitlich begangen:
 - §§ 249, 252, 250 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3a, 3b, 25 Abs. 1 2. Alt. StGB
 - §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB gegen C
 - § 223, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB gegenüber R durch Faustschlag
 - §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 25 Abs. 1 2. Alt. StGB gegen R durch Schlag des C mit dem Totschläger
 - §§ 240; 241; 123; 303 StGB
- §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB tritt hinter „räuberischem Raub“ und § 241 StGB hinter § 240 StGB in Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück



Gesamtergebnis B

II. Strafbarkeit des B

- Tateinheitlich begangen:
 - §§ 249, 252, 250 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3a, 3b, 25 Abs. 1 2. Alt. StGB
 - §§ 223, 25 Abs. 2 StGB gegenüber R durch Faustschlag
 - §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 25 Abs. 1 2. Alt. StGB gegen R durch Schlag des C mit dem Totschläger
 - §§ 240; 303; 123 StGB
- §§ 249, 250 Abs.1 Nr. 1a tritt hinter „räuberischem Raub“ und § 241 StGB hinter § 240 StGB in Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück



Gesamtergebnis C

III. Strafbarkeit des C

- Tateinheitlich begangen:
 - §§ 249, 252, 250 Abs. 2 Nr. 1; Nr. 3a, 3b, 27 StGB
 - 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 StGB gegenüber R durch Schlag mit dem Totschläger
 - §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 3, 27 StGB gegenüber R durch Faustschlag des A
 - §§ 123, 27 StGB
 - §§ 303, 27 StGB
- §§ 249, 250 Abs.1 Nr. 1a, 27 StGB tritt hinter der Beihilfe zum „räuberischem Raub“ in Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück